

Geistliche Richtlinien der AMERICAN CHURCH IN BERLIN

Im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes. Amen.

Präambel

Wir, Mitglieder der Kirche Jesus Christi, in dem Wunsch, gemeinsam durch das Wort und Sakrament gesegnet zu werden, und in dem Wunsch, uns als Gemeinde in dem gemeinsamen Bekenntnis, der Verteidigung und der Verbreitung unseres Glaubens an Jesus Christus, unseren Retter, zu vereinigen, haben uns hiermit diese Geistliche Richtlinien gegeben und geloben feierlich, uns von ihren Vorbeugungen leiten zu lassen.

Artikel I Name und Rechtsform

Der Name dieser Gemeinde soll die "AMERICAN CHURCH IN BERLIN" lauten. Sie soll als "eingetragener Verein" entsprechend deutschem Recht geführt werden.

Artikel II Aufgabe

Die Aufgabe dieser Gemeinde soll es sein, das Reich Gottes zu erweitern, indem sein Wort gepredigt wird, die Sakramente gegeben werden und eine christliche Erziehung für Jugendliche und Erwachsene ermöglicht wird. Die Gemeinde sieht es weiterhin als ihre Pflicht an, christliche Gemeinschaft zu fördern, ein Bekenntnis durch mildtätige und gemeinnützige Werke in unserer Stadt abzulegen und die Mission der christlichen Kirche im allgemeinen zu unterstützen.

Artikel III Glaubensbekenntnis

Diese Gemeinde betrachtet die Heilige Schrift als das göttlich inspirierte und offenbarte Wort Gottes, und sie unterwirft sich der Bibel als dem Maß, an dem der Glaube und das Leben der Kirche gemessen wird.

Artikel IV Mitgliedschaft und Mitwirkung

(A) Voraussetzungen

- (1) Diese Gemeinde bestätigt ihren Glauben an die Freiheit und die Verantwortlichkeit von Christen unter der Anleitung durch den Heiligen Geist und vertritt die Grundauffassung, daß eine Person abgesehen von den Werten, die das Gesetz vorschreibt, durch den Glauben gerecht wird (Römer 3, V. 28).
- (2) Christen, die sich zu diesem Glauben und diesem Grundprinzip bekennen, sollen nicht veranlaßt werden, andere schriftliche Bekenntnisse, außer dem apostolischen Glaubensbekenntnis, abzugeben, um Mitglied dieser Gemeinde werden zu können.
- (3) Die Mitgliedschaft in dieser Gemeinde setzt nicht voraus, daß die Mitgliedschaft in einer anderen Gemeinde aufgegeben wird (1. Korinther 12, V. 12–13). Die Gemeinde wird Kirchen-Wechsel-Bescheinigungen entgegennehmen, wenn eine Person es wünscht, ihre einzige Kirchenmitgliedschaft in dieser Gemeinde zu haben.

(B) Teilnahme am Abendmahl

- (1) Mitglieder oder Gäste, die in die Gemeinschaft des Heiligen Abendmahls in anderen Gemeinden (oder Gemeinschaften) aufgenommen wurden, sind willkommen und werden eingeladen, an der Feier des Heiligen Abendmahls in dieser Gemeinde teilzunehmen.
- (2) Getaufte Erwachsene, die noch nicht in die Gemeinschaft des Heiligen Abendmahls aufgenommen worden sind, werden zugelassen, nachdem sie erstens im christlichen Glauben unterwiesen worden sind und zweitens ihren Glauben bekannt haben. Die Art der Unterweisung wird vom Pfarrer in Absprache mit dem Gemeinderat festgelegt.
- (3) Erwachsene, die in dieser Gemeinde getauft und in Vorbereitung für ihre Taufe im christlichen Glauben unterwiesen worden sind, werden in die Gemeinschaft des Heiligen Abendmahles aufgenommen.

(C) Mitgliedschaft

- (1) Jede Person, die
 - (a) mit Wasser im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes getauft worden ist,
 - (b) am gottesdienstlichen Leben der Gemeinde teilnimmt, und
 - (c) ihren Wunsch, der Gemeinde anzugehören, dem Gemeinderat oder dem Pfarrer/der Pfarrerin durch das Unterschreiben eines Mitgliedschaftsformulars kundgetan hat,kann Mitglied der AMERICAN CHURCH IN BERLIN werden.
- (2) Der Gemeinderat wird sich mit diesen Anträgen zur Erlangung der stimmberechtigten Mitgliedschaft in einer seiner ordentlichen Sitzungen befassen.
- (3) Mitglieder der Gemeinde haben das Recht und die Pflicht:
 - (a) fleißigen Gebrauch der Gnadenmittel, sowohl des Wortes als auch des Sakraments zu machen,
 - (b) ein Leben in Übereinstimmung mit dem Wort Gottes zu leben, und
 - (c) die Arbeit der Gemeinde durch Hingabe von Zeit, persönlichen Fähigkeiten und finanziellen Mitteln als Diener Gottes zu unterstützen.

Artikel V Zusammen leben und zusammen arbeiten

Als Diener unseres einen und einzigen Herrn, unseres Herrn Jesus Christus, der uns befohlen hat in seiner Liebe weiterzuleben, indem wir einander lieben so wie er uns geliebt hat (Johannes 15, V. 9 und 12), werden wir:

- Meinungsverschiedenheiten, die mit der Kirche zu tun haben — theologisch, finanziell, rechtlich, verwaltungsbezogen oder disziplinbezogen — im Geist Seiner Liebe und christlicher Nächstenliebe behandeln.
- besonnen, demütig und im Gebet danach streben, unter allen Bedingungen und zu allen Zeiten Verständigung und Aussöhnung, Frieden und Eintracht zu erreichen mit allen uns zu Gebote stehenden Mitteln als Teil der Kirche Christi.

Obwohl jede Partei das Recht hat, eine Lösung außerhalb des im folgenden beschriebenen Verfahrens zu suchen, empfehlen wir, daß die Entscheidung darüber im Gebet erfolgen sollte und im Geist von 1. Korinther 6, V. 1, 5, 6 und Matthäus 18, V. 22.

- (A) Parteien eines Konflikts können, nachdem sie vergeblich versucht haben, ihre Meinungsverschiedenheiten allein im Geist von Matthäus 18 V. 15 in Eintracht und zur beidseitigen Zufriedenheit zu beheben, das folgende Verfahren verlangen oder sollen dazu eingeladen werden.
 - (1) Ein persönliches Gespräch mit dem/der Pfarrer/in, falls notwendig gefolgt von:
 - (2) Beratung mit dem/der Pfarrer/in und drei Mitgliedern der Gemeinde (einer von denen vom Pfarrer/in ausgewählt und zwei von den am Konflikt beteiligten Parteien ausgesucht werden), falls notwendig gefolgt von:
 - (3) Beratung mit einem Ad-hoc-Ausschuß, zusammengesetzt aus dem Gemeinderat, dem/der Pfarrer/in, und drei Mitgliedern der Gemeinde (einer von denen vom Pfarrer/in ausgewählt und zwei von den am Konflikt beteiligten Parteien ausgesucht werden).
 - (a) Eine schriftliche Einladung zu einem Treffen mit dem Ad-hoc-Ausschuß soll allen an dem Disput beteiligten Parteien wenigstens zehn Tage vor dem Treffen zugesandt werden und den Gegenstand des Disputs angeben.
 - (b) Nach Darlegung des Disputsinhaltes soll der Ad-hoc-Ausschuß einen Lösungsweg vorschlagen, der eine friedliche Beilegung des Konflikts ermöglichen soll; der Ausschuß soll bewußt die Versöhnung und Heilung der betroffenen Parteien anstreben. Wenn eine der beteiligten Parteien nicht bereit ist, durch den vorgeschlagenen Weg Aussöhnung zu suchen, kann der Ad-hoc-Ausschuß empfehlen:

- Aufhebung der Stimm-, Dienstleistungs- und Führungsrechte für eine Dauer von nicht mehr als sechs Monaten,
- zeitlich unbegrenzte Aufhebung der Stimm-, Dienstleistungs- und Führungsrechte. Die Entscheidung soll von einem Ad-hoc-Ausschuß nach frühestens sechs Monaten überprüft werden.

Mitglieder des Ad-hoc-Ausschusses, die im Disput verwickelt sind, sind bei Entscheidungen über die Empfehlung disqualifiziert. Zur Entscheidung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden und nicht von der Entscheidung ausgeschlossenen Personen erforderlich; die Empfehlung soll den Beteiligten schriftlich vorgelegt werden.

- (c) Um den Versöhnungs- und Heilungsprozeß zu fördern und um Zeit zur Besinnung und Meditation zu schaffen, werden alle Empfehlungen des Ad-hoc-Ausschusses für sechs Wochen vertagt. Wenn nach diesem Zeitraum kein Einvernehmen zwischen den Parteien erzielt werden konnte, kann die Angelegenheit von jeder beteiligten Partei vor die Gemeinde gebracht werden, nachdem sie die anderen Parteien von dieser Absicht informiert hat.
- (4) Beratung durch die Gemeinde:
- (a) Die Disputsinhalte werden der Gemeinde bei einer Gemeindeversammlung von den beteiligten Parteien dargelegt. Die Vorbereitung dieser Darlegung kann jederzeit nach der Mitteilung der Empfehlung des Ad-hoc-Ausschusses beginnen und freier Zugang zu den Unterlagen der Kirche wird gewährt.
 - (b) Nach Darlegung der Disputsinhalte soll die Gemeinde über notwendige Handlungen entscheiden. Wenn eine der Parteien sich weigert, Versöhnung zu suchen, kann die Gemeinde empfehlen:
 - Aufhebung der Stimm-, Dienstleistungs- und Führungsrechte für eine Dauer von nicht mehr als sechs Monaten, oder
 - zeitlich unbegrenzte Aufhebung der Stimm-, Dienstleistungs- und Führungsrechte. Die Entscheidung soll von einem Ad-hoc-Ausschuß nach frühestens sechs Monaten überprüft werden.
 - (c) Für diese Entscheidung ist eine einfache Mehrheit erforderlich.
- (B) Wenn der/die Pfarrer/in Partei in einer Auseinandersetzung ist, soll eine Versöhnung in Anlehnung an die oben dargelegten Grundsätze angestrebt werden.
- (C) Eine Entscheidung, die entweder vom Ad-hoc-Ausschuß oder von der Gemeinde gefällt worden ist, kann widerrufen werden, wenn neues Beweismaterial bekannt wird, wenn gegenseitiges Einvernehmen und Versöhnung erreicht wurde, oder wenn Wiedergutmachung vorgenommen wurde.
- (D) Um den Lösungs- und Versöhnungsprozess zu unterstützen, kann jederzeit die Hilfe einer dritten Partei oder einer Institution außerhalb der Gemeinde eingeholt werden.

Artikel VI Das Amt des Pfarrers/der Pfarrerin

- (A) Nur ein Mitglied der Pfarrerliste der EVANGELICAL LUTHERAN CHURCH IN AMERICA (ELCA) oder eine Person, die zur Aufnahme in diese Liste durch den Bischof einer Synode vorgeschlagen worden ist, kann als Pfarrer/Pfarrerin dieser Gemeinde berufen werden.
 - (1) In Übereinstimmung mit dem Glauben und der Berufsausübung der EVANGELICAL LUTHERAN CHURCH IN AMERICA und der AMERICAN CHURCH IN BERLIN soll jeder ordinierte Pfarrer/jede ordinierte Pfarrerin:
 - (a) das Wort Gottes lehren,
 - (b) die Sakramente der Taufe und des Heiligen Abendmahls geben,
 - (c) öffentlichen Gottesdienst abhalten,

- (d) geistliche Betreuung geben, und
 - (e) öffentlich in Solidarität mit den Armen und Unterdrückten in der Welt sprechen, auf Gerechtigkeit drängen und Gottes Liebe für die Welt verkünden.
- (2) Jeder ordinierte Pfarrer/jede ordinierte Pfarrerin, der/die von der Gemeinde berufen worden ist, soll in der Gemeinde:
- (a) unterrichten, konfirmieren, Trauungen vornehmen, die Kranken und in Not Befindlichen besuchen, und Beerdigungen vornehmen,
 - (b) die ordentlich gewählten Mitglieder des Kirchengemeinderats einsetzen, und
 - (c) zusammen mit dem Gemeinderat Disziplinarmaßnahmen durchführen.
- (3) Jeder Pfarrer/jede Pfarrerin soll:
- (a) danach streben, das Reich Gottes in der Gemeinschaft in diesem Land und außerhalb des Landes zu erweitern,
 - (b) geeignete Personen finden und sie in den Wunsch unterstützen, sich auf die Verbreitung des Wortes Gottes in Wort und Tat vorzubereiten.

Artikel VII Die Berufung eines Pfarrers/einer Pfarrerin

- (A) Wegen der Beziehung zu der ELCA erhält die Gemeinde die Unterstützung der Abteilung für globale Mission (Division for Global Mission, DGM) bei der Suche nach möglichen Kandidaten für das Amt eines/r Pfarrers/in; ein/e Pfarrer/in soll nur berufen werden, nachdem dies mit der DGM der ELCA beraten worden ist.
- (B) Um eine/n Pfarrer/in zu berufen, ist eine schriftliche Abstimmung in einer ordentlich einberufenen Gemeindeversammlung erforderlich. Damit die Berufung ausgesprochen werden kann, muß der Beschluß mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erfolgt sein. Die Kandidaten werden der Gemeinde durch den Gemeinderat vorgestellt, der als Berufungsausschuß der Gemeinde fungiert. Es wird der Gemeinde jeweils nur ein Kandidat vorgeschlagen.

Artikel VIII Ausscheiden eines Pfarrers/einer Pfarrerin

- (A) Nach ihrer Annahme soll die ordentliche Berufung durch die Gemeinde eine dauernde Beziehung schaffen, die lediglich durch die folgenden Tatbestände beendet wird:
- (1) Tod eines Pfarrers/einer Pfarrerin,
 - (2) Niederlegung des Amtes,
 - (3) Abberufung des Pfarrers/der Pfarrerin als Disziplinarmaßnahme durch die ELCA,
 - (4) physische oder geistige Behinderung des Pfarrers/der Pfarrerin,
 - (5) anhaltende Vernachlässigung der Pflichten,
 - (6) Unmöglichkeit wegen der örtlichen Verhältnisse, das Amt des Pfarrers auszuüben, oder
 - (7) Abberufung durch Mehrheitsentscheidung einer Gemeindeversammlung.
 - (8) In den o. g. Ziff. (4), (5), (6) und (7) soll es die Pflicht des Gemeinderats in Verbindung mit der DGM der ELCA sein, die angemessenen Schritte zur Beendigung der Beziehung mit dem/der Pfarrer/in vorzunehmen.
- (B) Wenn ein Pfarrer/eine Pfarrerin die Zeit seines/ihres Dienstes zu beenden beabsichtigt, soll dieses Rücktrittsgesuch durch den Gemeinderat der Gemeinde vorgelegt werden. Der Rücktritt soll mit einer Frist von 6 Monaten schriftlich erklärt werden, Notfälle oder andere unvorhersehbare Umstände ausgenommen.
- (C) Wenn eine Pfarrer/eine Pfarrerin das Amt als Pfarrer/in in der Gemeinde verläßt, sollen die kirchlichen Unterlagen vervollständigt und dem Gemeinderat übergeben werden. Es soll ein Inventar des Eigentums der Gemeinde angelegt und mit dem vorhergehenden Inventar verglichen werden; es soll von dem/der Pfarrer/in unterschrieben werden. Probleme mit Schäden sollen entweder durch den Gemeinderat oder einen besonderen Ausschuß, der vom Gemeinderat bestimmt wird, geregelt werden. Eine Entschädigung, wenn notwendig, soll durch den Gemeinderat festgelegt werden. Der Gemeinderat ist dafür verantwortlich, daß ein laufende Inventarliste des Eigentums unterhalten wird.

Artikel IX Rechte der Gemeinde

(A) Allgemein

- (1) Die Gemeinde, durch ihre stimmberechtigten Mitglieder, ist als Gesamtheit dafür verantwortlich, alle ihre inneren und äußeren Angelegenheiten zu regeln. Das Errichten und die Führung aller Einrichtungen und Gruppen innerhalb der Gemeinde sollen zu jeder Zeit der Zustimmung und der Überwachung durch die Gemeinde unterworfen sein. Die Rechte und Befugnisse der Gemeinde sollen durch die Gemeindeversammlung ausgeübt werden, die einberufen und abgehalten wird in Übereinstimmung mit dem BGB und den Vorkehrungen der geistliche Richtlinien und der Geschäftsordnung der Gemeinde.
- (2) In allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich geregelt sind, soll die Verfahrensweise nach "Robert's Rules of Order" erfolgen.

(B) Recht auf Berufung eines Pfarrers/einer Pfarrerin

Das Recht auf Berufung eines Pfarrers/einer Pfarrerin liegt bei der Gemeinde.

(C) Berichte

Alle Ausschüsse und Gruppen innerhalb der Gemeinde sollen der Gemeinde einen jährlichen schriftlichen Bericht erstatten. Diese Berichte, zusammen mit den Berichten des Geschäftsführenden Ausschusses und des Pfarrers sollen zusammengefaßt werden und der Gemeinde bei einer ihrer ordentlichen Versammlungen vorgelegt werden.

Artikel X Geschäftsordnung

Diese Gemeinde kann sich eine Geschäftsordnung geben, wenn sich dies für das Erreichen ihrer Aufgabe als notwendig erweist; allerdings darf keine Regel der Geschäftsordnung im Widerspruch zu dieser geistliche Richtlinien stehen.

Artikel XI Änderung der geistlichen Richtlinien

(A) Unabänderliche Artikel

Die folgenden Artikel dieser geistlichen Richtlinien oder Teile davon sind unabänderlich und können nicht aufgehoben werden: Präambel, II., III., X.

(B) Änderungen/Ergänzungen

Änderungen oder Ergänzungen dieser geistlichen Richtlinien können bei einer ordentlich einberufenen Gemeindeversammlung beschlossen werden, vorausgesetzt:

- (1) daß sie nicht mit den Regeln in Art. XI (A) oder mit einem anderen Artikel im Widerspruch stehen, der sich auf die Lehre oder Ausübung der Heiligen Schrift bezieht, und
- (2) daß die vorgeschlagene Ergänzung schriftlich auf einer vorhergegangenden Gemeindeversammlung vorgelegt worden ist.